

# **VEREINSSATZUNG**

Abschrift in der Fassung vom 25.01.1978, geändert am 19. März 1979 und am 06. April 1994

unter Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung.

# **VEREINSSATZUNG**

## § 1

- (1) Der „Verein für Geschichte, Kultur- und Heimatpflege Reischenau e. V.“ bezweckt in der Einheitsgemeinde Dinkelscherben die Heimatpflege und Heimatforschung im weitesten Sinne.  
Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Sitz des Vereins ist Dinkelscherben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Erhalt von Baudenkmalern, Betreuung und Unterhalt des Heimatmuseums, durch heimatkundliche Vorträge und Veröffentlichungen, durch Durchführung von Kulturwochen und der Veranstaltung von Rathauskonzerten verwirklicht.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft.

## § 6

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins,
2. die Entgegennahme des Kassenberichts,
3. die Entlastung der Vorstandschaft,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Bestellung der Kassenprüfer,
6. die Festsetzung der Beiträge,
7. die Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden und über sonstige Anträge der Mitglieder.

## § 7

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch die Vorstandschaft bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  1. nach dem Ermessen der Vorstandschaft,
  2. wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

## § 8

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte in den Reischenaunachrichten bekannt zu geben.

## § 9

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein anderes Stimmenverhältnis ausdrücklich vorgesehen ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern werden in der Mitgliederversammlung erledigt, soweit nicht die Vorstandschaft eine weitere Vorberatung für erforderlich hält.

#### § 10

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, jeder für sich allein. Im Innenverhältnis gilt: Der zweite Vorstand vertritt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

#### § 11

Die Verwaltung des Vereins wird durch die Vorstandschaft geführt.

#### § 12

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

#### § 13

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) tätige Mitglieder; dies sind Mitglieder, die von der Vorstandschaft mit Aufgaben der Heimatpflege oder Heimatforschung betraut sind oder sonst zur Mitarbeit berufen werden
  - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf den Wohnsitz jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann auch durch juristische Personen erworben werden.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Fördernde Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzuge sind, verlieren die Mitgliedschaft. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung, die ein Widerspruchsrecht hat, bekannt zu geben.

#### § 14

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Markt Dinkelscherben mit der Auflage, dieses Vermögen für Zwecke der Heimatpflege oder der Heimatforschung zu verwenden, und - falls eine Vereinigung der Heimatpflege oder der Heimatforschung im Markt Dinkelscherben alsbald neu entsteht - dieser das Vermögen zu überlassen.

#### § 15

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

- a) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

#### § 16

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.1978 zum 1. Januar 1978 in Kraft.

Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 1979 und 01. August 1985 wie vorliegend geändert.